



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Juli 2002

Sechshundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 8 und 119 b)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/56/L.82)]

56/510. Akkreditierung und Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an dem Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer Resolution 56/168 vom 19. Dezember 2001, in der sie unter anderem die mit diesen Fragen befassten nichtstaatlichen Organisationen bat, Beiträge zu den Arbeiten zu leisten, mit denen der Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen betraut ist,

begrüßend, dass die Menschenrechtskommission dem Ad-hoc-Ausschuss in ihrer Resolution 2002/61 vom 25. April 2002¹ nahe gelegt hat, Arbeitsmethoden zu übernehmen, die eine umfassende Mitwirkung zuständiger nichtstaatlicher Organisationen an seinen Beratungen gestatten würden,

1. *beschließt*, allen nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat die Akkreditierung bei dem Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen zu gewähren;

2. *beschließt außerdem*, dass andere, nicht bereits bei dem Ad-hoc-Ausschuss akkreditierte nichtstaatliche Organisationen beim Sekretariat einen Antrag auf Akkreditierung stellen können und dass die Anträge sämtliche Angaben über die Zuständigkeit der Organisation und die Relevanz ihrer Tätigkeit für die in Ziffer 44 der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 erläuterte Arbeit des Ausschusses zu enthalten haben; im Hinblick auf diese Anträge beschließt sie ferner,

a) dass das Sekretariat eine Liste aller von nichtstaatlichen Organisationen gestellten Neuanträge auf Akkreditierung an alle Mitgliedstaaten des Ad-hoc-Ausschusses verteilt, und zwar mindestens vier Wochen vor jeder Tagung des Ausschusses mit Ausnahme der

¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

ersten Tagung, für die der Ausschuss Anträge prüfen wird, die vor und während der Tagung eingegangen sind;

b) dass die Akkreditierung im Einklang mit den Verfahren und Fristen in Ziffer 46 der Resolution 1996/31 und nach dem Kein-Einwand-Verfahren vor Beginn der Tagung gewährt wird, mit Ausnahme der ersten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses, bei der ein Mitgliedstaat des Ad-hoc-Ausschusses binnen sieben Tagen nach Erhalt jeder Liste einen Einwand erheben kann;

c) dass der Ad-hoc-Ausschuss zu Beginn jeder seiner Tagungen Neuanträge prüft, gegen die ein Mitgliedstaat des Ad-hoc-Ausschusses einen Einwand erhoben hat, und einen Beschluss dazu fasst;

3. *fordert* in Anerkennung der Wichtigkeit einer geografisch ausgewogenen Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, diejenigen nichtstaatlichen Organisationen, die nicht über entsprechende Ressourcen verfügen, insbesondere mit dem Thema befassten nichtstaatlichen Organisationen aus den Entwicklungs- und Übergangsländern, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an der Arbeit des Ausschusses behilflich zu sein;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle verfügbaren Informationen über die Akkreditierungsverfahren sowie Informationen über die Unterstützungmaßnahmen für die Teilnahme an dem Ad-hoc-Ausschuss innerhalb der Gemeinschaft der nichtstaatlichen Organisationen weite Verbreitung finden;

5. *beschließt*, dass Vertreter der beim Ad-hoc-Ausschuss akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen an der Arbeit des Ausschusses mitwirken dürfen und dass der Ausschuss während der ersten Woche seiner ersten Tagung einen Beschluss über die Modalitäten dieser Mitwirkung fassen wird;

6. *beschließt außerdem*, dass diese Regelungen keinen Präzedenzfall für andere Ad-hoc-Ausschüsse der Generalversammlung schaffen.

109. Plenarsitzung
23. Juli 2002